



Zur Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart

RPS46_2-3846-686/2/9 vom 31.03.2025

Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatzes Rottweil-Zepfenhan

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Rottweil-Zepfenhan folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:

- a. Der Sonderlandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.
- b. Es gilt die in der AIP veröffentlichte Platzrunde.
- c. Die Öffnungszeiten und das PPR-Verfahren bleiben unberührt.
- d. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist.
Auf Ziff. 4.a., 5.d. und 7.a. wird hingewiesen.
- e. Bei Anwesenheit einer Betriebsleitung gibt diese den Beginn und das Ende des „Betriebs mit Betriebsleitung“ per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.
- f. Piloten übermitteln die erforderlichen Daten spätestens bis zum Ablauf des aktuellen Tages über ein vom Flugplatzbetreibenden unter www.airfield-rottweil.com zur Verfügung gestelltes Web-Formular START- / LANDEMELDUNG .
Diese Meldungen werden von einem Vertreter des Flugplatzbetreibenden ins Hauptflugbuch übernommen.

2. Sprechfunkverfahren:

Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL.

Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240

**Anlage 3
Regierungspräsidium Stuttgart**

RPS46_2-3846-686/2/9

31.03.2025

3. Segelflug:

Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen. Die Startleitung stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind, legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die Flugbewegungen des Segelfluges.

Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und F-Schleppzüge haben die südliche Platzrunde zu fliegen

4. Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb:

- a. Der oder die Schlepp-Pilot/in informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf.
- b. Der oder die Schlepp-Pilot/in stellt sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind.
- c. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch durch das o.g. Verfahren.
- d. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt das Seilabwurf Feld fest. Beim Seilabwurf darf die Höhe von 50m AGL nicht unterschritten werden.
- e. Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.
- f. Schleppzüge müssen die Ausklinkhöhe außerhalb der Platzrunde erreichen.
- g. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten, wird grundsätzlich mit Betriebsleitung durchgeführt.

5. Motorflug:

- a. Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes eine Blindmeldung auf der Flugplatzfrequenz abzusetzen.

- b. Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte Nordplatzrunde: Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.
 - c. Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb.
6. Ballonstarts:
- a. Ballonstarts im Mischbetrieb werden mit Betriebsleitung durchgeführt.
 - b. Die Notwendigkeit der Betriebsleitung bei Ballonstarts im Mischbetrieb entfällt mit dem Verlassen des Platzrundenbereichs durch den Ballon.
 - c. Landende oder überfahrende Ballone sind von dieser Regelung ausgenommen.
7. Fallschirmsprungbetrieb:
- a. Fallschirmsprungbetrieb im Mischbetrieb findet grundsätzlich mit Betriebsleitung statt.
 - b. Vor Aufnahme des Sprungbetriebs ist der Betriebsleitung ein verantwortlicher Sprungleiter zu benennen.
 - c. Ist keine Betriebsleitung anwesend, so hat die Sprungleitung geeignete betriebliche Absprachen mit dem Platzhalter für Fallschirmsprungbetrieb ohne Betriebsleitung zu treffen.
 - d. Das Absetzflugzeug hat den Absetzvorgang 2 Minuten vor dem Absetzen und im Moment des Absetzens auf der Platzfrequenz zu melden.
 - e. Während dem Absetzvorgang dürfen keine An- und Abflüge stattfinden. Die Absetzmaschine ist hiervon ausgenommen.
 - f. Der Betrieb von Triebwerken am Boden ist zulässig wenn ausschließlich steuerbare Flächenfallschirme zum Einsatz kommen.
8. Modellflugbetrieb:
- a. Modellflugbetrieb wird nach den jeweiligen Regelungen für unbemannte Luftfahrt und deren Aufstiegserlaubnissen durchgeführt.
 - b. Modellflugbetrieb außerhalb der Betriebszeiten wird mit Betriebsleiter durchgeführt. Hierzu wird rechtzeitig ein NOTAM veröffentlicht.

9. Verkehr auf den Betriebsflächen:

- a. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.
- b. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.

10. Hinweise:

- a. **Die Abwesenheit der Betriebsleitung entbindet den verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht von der Pflicht einer sorgfältigen und korrekten Flugvorbereitung**
- b. **Die PPR-Regelung des Landeplatzes bleibt durch die Abwesenheit der Betriebsleitung unberührt.**
- c. **Alle weiteren luftrechtlichen Gesetze, Richtlinien und Regelungen bleiben von dieser Regelung des Flugplatzverkehrs unberührt.**

11. Strafbestimmungen:

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

12. Inkrafttreten:

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart
RPS46_2-3846-686/2/9 vom 31.03.2025

Stuttgart, den 31.03.2025
gez. Wüst